



universität
wien

NastV und gerichtliches Strafrecht

**Strafrechtliche Verantwortung von
Führungskräften bei mangelnder Umsetzung
von Sicherheitsmaßnahmen**



Rechtsgrundlagen (I)

§ 88 StGB

- (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 80 StGB

Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.



Rechtsgrundlagen (II)

§ 179 StGB

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 178 StGB

Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.



Rechtsgrundlagen (III)

§ 88 StGB

- (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 6 StGB

- (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.
- (2) ...



Strafbarkeitsvoraussetzungen

- **Eintritt eines Erfolges (Gesundheitsschädigung)**
- **Objektiv sorgfaltswidriges = pflichtwidriges Verhalten**
- **Zurechenbarkeit des Erfolges**
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**



Zur Sorgfaltswidrigkeit

- Verstoß gegen Rechtsnormen (etwa NastV)
- Verstoß gegen Verkehrsnormen
- Vergleich mit dem Verhalten eines maßgerechten

Menschen

Bestimmung der Sorgfaltswidrigkeit für jeden einzelnen Verdächtigen unabhängig vom Verhalten anderer. Es können daher für einen Erfolg mehrere Personen haften.



Sorgfaltswidrigkeiten aus der NastV (I)

- § 4 Abs 1: Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass das Risiko von Verletzungen und Infektionen verhindert oder zumindest minimiert wird und Expositionen vermieden werden.
- § 4 Abs 2 Z 1: Die Verwendung von scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten ist durch Änderung der Verfahren zu vermeiden und es sind medizinische Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen zur Verfügung zu stellen sowie für deren Verwendung zu sorgen, *sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass für eine konkrete Tätigkeit keine geeigneten medizinischen Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen erhältlich sind, mit denen ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.*



Sorgfaltswidrigkeiten aus der NastV (II)

- § 4 Abs 2 Z 2: Das Wiederaufsetzen der Schutzkappe auf die gebrauchte Nadel ist verboten.
- § 4 Abs 2 Z 3: sichere Verfahren für den Umgang mit und für die Entsorgung von scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten festzulegen und umzusetzen. Für die Entsorgung sind, so nah wie möglich an den Bereichen, an denen sie verwendet oder vorgefunden werden können, deutlich gekennzeichnete Behälter in ausreichender Anzahl bereit zu stellen, die ausreichend stich- und bruchfest, flüssigkeitsdicht, fest verschließbar und undurchsichtig sind.
- § 5: Information und Schulungen
- § 6: Meldeverfahrensystem
- § 3: Analysepflicht



Arbeitsteilige Welt

- **Delegationsmöglichkeiten**
- **Vertrauensgrundsatz**
- **Daher: Auswahl- und Überwachungspflichten**



Haftung juristischer Personen nach dem VbVG

- **Übertretene Pflicht trifft den Verband
oder**
- **Verband wird bereichert, etwa durch Ersparnis von
Aufwendungen**
und
- **Handeln eines Entscheidungsträgers
oder**
- **Handeln eines Mitarbeiters sowie
Organisationsverschulden seitens des Verbandes**



Praktische Bedeutung des VbVG

(Beobachtungszeitraum: 2006 – 2010):

- **528 Verfahren nach dem VbVG (Tendenz steigend)**
- **40 Anklagen**
- **13 Verurteilungen**
- **9 Freisprüche**
- **Sonst: va Einstellungen**

Quelle: Zeder, AnwBl 2013, 417. Näheres *Fuchs, Kreissl, Pilgram, Stangl*, Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG). Eine Evaluierungsstudie (2011), www.irks.at

- .



Strafrechtliche Haftung ohne Verletzungserfolg

§ 179 StGB

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 178 StGB

Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.